

## EILT ! Wahlrecht zur Entnahme von privat mitgenutzten Photovoltaik- anlagen mit 0% Umsatzsteuer – Terminsache 11.01.2024 !

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Sie sind gut in das neue Jahr gestartet und wünschen Ihnen auch auf diesem Wege ein gutes und gesundes neues Jahr!

Im Rahmen einer aktuellen Regelung des Bundesfinanzministeriums möchten wir Sie über eine kurzfristige Möglichkeit informieren, die sich auf die umsatzsteuerliche Behandlung privat mitgenutzter Photovoltaikanlagen (im folgenden PV-Anlagen) auswirken kann und kurzfristigen Handlungsbedarf und Entscheidungsbedarf mit sich bringt.

Das Bundesfinanzministerium hat beschlossen, die umsatzsteuerliche Entnahme von PV-Anlagen mit einer installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von max. 30 kw (peak) unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Dies ist immer möglich, wenn

- der produzierte Strom zu mind. 90% privat verbraucht wird
- ein Elektro-PKW des Privatvermögens nicht nur gelegentlich mit der Anlage geladen wird
- ein Batteriespeicher vorhanden ist oder
- eine private Wärmepumpe mit der PV-Anlage betrieben wird.

Allerdings muss dieses **Wahlrecht bis spätestens zum 11.01.2024** gegenüber dem Finanzamt erklärt werden, wenn die Entnahme noch rückwirkend für das Jahr 2023 Wirkung entfalten soll. Danach ist nur eine Entnahme mit Wirkung für die Zukunft möglich.

Diese Entscheidung hat interessante steuerliche Vorteile, die wir im Folgenden für Sie zusammengefasst haben:

### **1. Vollständiger Erhalt des ursprünglichen Vorsteuerabzugs:**

Durch die Entnahme bleiben die ursprünglichen Vorteile des Vorsteuerabzugs erhalten.

### **2. Keine Besteuerung des privaten Stromverbrauchs mehr:**

Die Entnahme führt dazu, dass keine unentgeltliche Wertabgabe aus dem Unternehmen mehr vorliegt, was wiederum zu einer Befreiung von der Besteuerung des privaten Stromverbrauchs führt.

### **3. 0%-Steuersatz für bestimmte PV-Anlagen ab 01.01.2023:**

Mit der Entnahme kommen Sie auch als Betreiber einer Altanlage, die vor dem 01.01.2023 in geliefert wurde, in den Genuss des neuen 0%-Steuersatzes für bestimmte PV-Anlagen.

Bitte bedenken Sie aber, dass die Entscheidung zur umsatzsteuerlichen Entnahme **Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug** aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen hat, die im Jahr 2023 bezogen wurden oder in Zukunft für entnommene PV-Anlagen bezogen werden.

Der **Vorsteuerabzug** ist ab dem Zeitpunkt der Entnahme **nur noch in Höhe der unternehmerischen Nutzung** möglich, die in der Regel dem Umfang des eingespeisten Stroms entspricht.

Um sicherzustellen, dass Sie von dieser Regelung optimal profitieren und die notwendigen Schritte fristgerecht einleiten können, bitten wir Sie, uns **bis zum 11.01.2024, 10 Uhr**, mitzuteilen,

- ob im Jahr 2023 höhere Reparaturen oder sonstige Servicekosten mit Vorsteuern angefallen sind oder Sie in absehbarer Zeit mit solchen rechnen
- oder ob wir anderenfalls die Entnahme mit Wirkung bereits für das Jahr 2023 erklären sollen.

Bitte beachten Sie aber, dass bei einer Rückmeldung nach dem 11.01.2024, 10 Uhr keine rückwirkende Ersparnis mehr für 2023 mehr möglich ist.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen in unsere Dienstleistungen und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von

Hierhammer & Kollegen GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Alle Informationen und Angaben aus diesem Mandanten-Merkblatt stellen lediglich einen allgemeinen Hinweis dar. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir stehen Ihnen gerne zur weiteren Beratung zur Verfügung.